

SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10
8. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
FÜR DAS GEBIET

"Ehemalige Wiederaufforstungs- und Schulwaldfläche" nördlich der K 52, südlich der Gemeindegrenze Gönnebek, westlich der Industriestraße und östlich der Thomas-Mann-Straße (Flurstücke 7/1, 7/2, 9/2, 9/3, 10/1, und 10/2 Flur 1 der Gemarkung Trappenkamp.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, 8. Änderung u. Erweiterung für das Gebiet "Ehemalige Wiederaufforstungsfläche und Schulwaldfläche", nördlich der K 52, südlich der Gemeindegrenze Gönnebek, westlich der Industriestraße und östlich der Thomas-Mann-Straße (Flurstücke 7/1, 7/2, 9/3, 9/2, 10/1, und 10/2 Flur 1 der Gemarkung Trappenkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.1997. Die erteilte Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch-Aushang am den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch-Abdruck-in-der-... / im amtlichen Bekanntmachungsbild am 16.03.2000 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 30.03.2000 durchgeführt worden. Auf-Beschluß-der-Gemeindevertretung-vom ... ist nach-§3-Abs-1 Satz-2-BauGB-von-der-frühzeitigen-Bürgerbeteiligung-abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.02.2000... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 06.04.2000 den Entwurf der B-Planänderung u. Erw. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der B-Planänderung u. Erw., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.05.2000 bis zum 13.06.2000 während der Dienststunden / folgender-Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.05.2000 ... bis-zum ... durch-Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der B-Planänderung u. Erw. ist nach der öffentlichen Auslegung nicht geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Planänderung u. Erw., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender-Zeiten ... erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in ... bis-zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die B-Planänderung u. Erw., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.03.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Planänderung u. Erw. wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.03.2000 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 23.1.2000

BÜRGERMEISTER

9. Der Inhaltsermäßige Bestand am ... sowie die gemeindefreie Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN ...

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der B-Planänderung u. Erw., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP



DEN 23.1.2000

BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschlüß der Gemeinde zur B-Planänderung u. Erw., sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.04.2000 (von ... bis-zum ...) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.12.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP

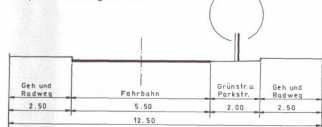


DEN 12.12.2000

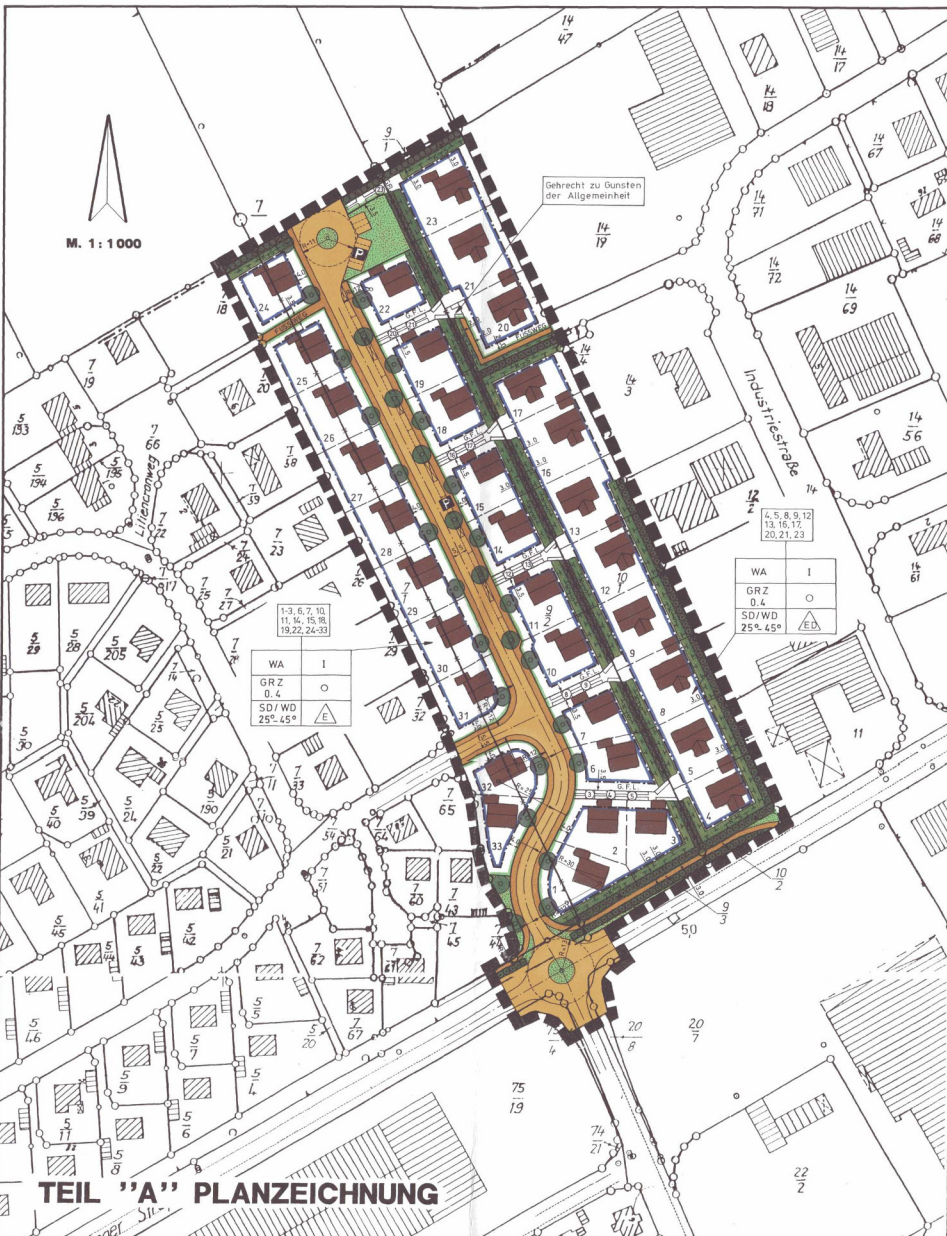
BÜRGERMEISTER

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT: M. 1:100

Haupterschließungsstraße:



PLANVERFASSTER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahms, Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 38).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10, 8. Änderung u. Erw. § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ 0.4 Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- O Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- △ nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- 25°/45° Dachneigung,
- SD/WD Satteldach bzw. Walmdach möglich,
- Verkehrsflächen: § 9 (1) BauGB
- Straßenverkehrsflächen,
- Straßenbegrenzungslinie auf gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche,
- Straßenbegleitgrün,
- Fußweg,
- KS Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB (KS = Knickschutzstreifen)
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, I mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten I § 9 (1) 21 BauGB
- Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger,
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16 (5) BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Knick vorhanden, § 16 (5) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- Katasteramtliche Flurstücksnr.,
- 1, 2, 3, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
- Radien,
- Maßlinien mit Maßangaben,
- Bereich der baulichen Festsetzungen,

TEIL 'B' TEXT: siehe Anlage